

Magdeburg, den 14.04.2022
jl/pa -ck

Sitzung des HFA Nr. 60
Datum: 04.05.2022
Ort: Dessau-Roßlau, Poststraße 8
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 5 **Aktueller Stand Begutachtung Kommunalen Finanzausgleichs Sachsen-Anhalt**

Anlagen: (1) Entwurf Leistungsbeschreibung Gutachten v. 17.12.2021
(2) Stellungnahme KSpV vom 21.01.2022
(3) Finale Leistungsbeschreibung Gutachten

Bisherige Beratung: 59. Sitzung HFA am 02.09.2022 (TOP 5)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Der Koalitionsvertrag von CDU, SPD und FDP für die 8. Legislaturperiode hält fest, dass neben der aktualisierten Bedarfsermittlung für das FAG 2022/2023 in einem Gutachten unter anderem die bestehenden Regelungen zur Binnenverteilung, insbesondere die Schlüsselzuweisungen, überprüft werden sollen. Die aus der gutachterlichen Überprüfung gewonnenen Erkenntnisse sollen bei der Weiterentwicklung des FAG ab 2024 umgesetzt werden. Des Weiteren soll im Rahmen dieser Weiterentwicklung auch geprüft werden, ob und inwieweit die bilanzierten Netto-Abschreibungen bei der Berechnung der FAG-Masse berücksichtigt werden können, was wiederum belastbare Daten voraussetzt.

Kurz vor Weihnachten 2021 wurde uns der Entwurf einer Leistungsbeschreibung zur Vergabe des Gutachtens zur Stellungnahme (**Anlage 1**) übermittelt.

Wesentlicher Kritikpunkt an dem Entwurf war, dass der Gutachtauftrag lediglich horizontale Aspekte (Binnenverteilung) und keine vertikalen Fragen (Bedarfsermittlung) thematisiert. Die Kritik an dieser Grundausrichtung haben wir sowohl in der mündlichen Anhörung zum FAG 2022/2023 am 13.01.2022 im Finanzausschuss des Landtages als auch in der Stellungnahme zur Leistungsbeschreibung selbst vom 21.01.2022 (**Anlage 2**) deutlich gemacht. Das Präsidium des SGSA hatte am 29.11.2021 einstimmig die Berücksichtigung wesentlicher Fragen der Bedarfsermittlung in dem anstehenden Gutachten gefordert.

Im Finanzausschuss des Landtages wurde Anfang Februar über das Gutachten diskutiert. Die Ausschussmitglieder befürworteten mehrheitlich neben einer horizontalen Begutachtung auch

eine vertikale Begutachtung. Jedoch verfestigte sich das Bild, dass eine vertikale Begutachtung des FAG ohne doppische Jahresabschlüsse der Kommunen nicht leistbar ist. Auch wenn nach unserem Dafürhalten die Klärung nicht aller strittigen Fragen im Zusammenhang mit der vertikalen Bedarfsermittlung auf doppische Jahresabschlüsse angewiesen ist (z. B. die Frage der Anrechnung der Bundesentlastung oder der heterogenen Gewerbesteuerverteilung), kann hinsichtlich einer eventuellen Neuausrichtung der Ermittlung des Bedarfs unter Berücksichtigung der im Koalitionsvertrag in Aussicht gestellten Nettoabschreibungen die Forderung nach einer verlässlichen Datenbasis hinsichtlich der kommunalen Haushaltswirtschaft und des kommunalen Vermögens grundsätzlich nachvollzogen werden.

Angesichts vorliegender gemeindespezifischer Daten zu den fehlenden Jahresabschlüssen zum 31.12.2021 wird deutlich, dass viele Kommunen trotz des Erleichterungserlasses des Innenministeriums vom 15.10.2020 zur Aufstellung von Jahresabschlüssen nicht in der Lage sein werden, die fehlenden Jahresabschlüsse fristgerecht nachzuholen. Deshalb wird aktuell mit dem Ministerium für Inneres und Sport über weitere Erleichterungen im Rahmen eines ergänzenden Erlasses beraten (siehe TOP 6). Zielstellung der geplanten Regelungen ist es, eine verlässliche Datengrundlage für den künftigen Finanzausgleich bis Mitte 2023 vorliegen zu haben.

Die finale Leistungsbeschreibung (**Anlage 3**) für das zunächst rein horizontale Gutachten wurde an acht potentielle Gutachter verschickt. Nicht alle der von den Kommunalen Spitzenverbänden vorgetragenen Punkte wurden bei der Leistungsbeschreibung berücksichtigt. Dies betrifft vor allem die von uns geforderte Ausweitung der gutachterlichen Überprüfung auf den § 12 Abs. 5 FAG und die pointierte Erwähnung von Fehlbetragszuweisungen und Zuweisungen für politische Führung bei der beabsichtigten Prüfung der Grundfinanzierung für kreisangehörige Gemeinden.

Das Ministerium der Finanzen hat uns darüber informiert, dass Herr Prof. Dr. Thomas Lenk vom Institut für Öffentliche Finanzen und Public Management der Universität Leipzig den Zuschlag zur Erstellung des Gutachtens erhalten hat. Das Gutachten soll bis Ende 2022 erstellt sein. Im Mai soll ein Auftaktgespräch zwischen Ministerium der Finanzen nebst Gutachter und den Kommunalen Spitzenverbänden stattfinden.